

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

61. Stück, 09.07.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 9. Juli 1908.) 61. Stück.

Inhalt:

- N^o 112. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.
- N^o 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1908, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

N^o 112.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 6. Januar 1905.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Die zur Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1905 wird im Höchsten Auftrage, wie folgt, ergänzt oder geändert:

I. Der § 15 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Versagung der Schlachterlaubnis hat der Beschauer die Polizeibehörde unverzüglich unter Angabe des Beanstandungsgrundes zu benachrichtigen. Die gleiche Benachrichtigung ist erforderlich bei einem vorläufigen Verbote der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 2 der Aus-

führungsbestimmungen A des Bundesrats und bei Genehmigung der Schlachtung im Falle des § 11 Abs. 3 ebendasselbst. Die Polizeibehörde hat in den letztgenannten beiden Fällen von Amtswegen darauf zu achten, daß die Zuziehung des tierärztlichen Beschauers erfolgt. Verzichtet der Besitzer auf die Verwendung des Schlachtieres als Nahrungsmittel für Menschen (§ 12 a. a. O.), so hat die Polizeibehörde den Verbleib des Schlachtieres im Auge zu behalten und im Falle der Tötung darüber zu wachen, daß keine verbotswidrige Verwendung des Fleisches stattfindet. Bei Verbringung des Tieres nach einem anderen Orte ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zum Zwecke der weiteren Überwachung zu benachrichtigen.

II. Der § 15a wird durch nachstehenden Schlußabsatz ergänzt:

Wer bedingt taugliches oder minderwertiges Fleisch aus dem Orte, wo es beanstandet ist, ausführen will, bedarf dazu der Genehmigung der Polizeibehörde. Die Genehmigung darf nur für die Ausfuhr nach einer bestimmten Gemeinde erteilt werden. Sie darf nicht versagt werden, wenn das Fleisch nach einem Freibankbezirk ausgeführt werden soll, und die Zulassung des Fleisches zur Freibank durch Vorzeigung einer entsprechenden Bescheinigung sichergestellt ist. Im übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern gegen die Möglichkeit eines Absatzes des Fleisches am Bestimmungsort unter zuverlässiger Aufsicht keine Bedenken bestehen. Von der Erteilung der Genehmigung ist die Polizeibehörde des Bestimmungsortes zu benachrichtigen.

III. Der § 22 *N* 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres oder Fleisches zu entrichten:

1. für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für ein Pferd 3 *M* — *ſ*,
 b) für ein Stück Rindvieh 2 *M* 40 *ſ*,
 c) für ein Schwein oder Wildschwein
 einschließlich Trichinenschau 1 *M* 40 *ſ*,
 d) für ein Kalb (bis zu 3 Monaten) . — *M* 80 *ſ*,
 e) für ein Schaf oder eine Ziege . . — *M* 70 *ſ*.

Diese Sätze sind auch gültig bei Not- oder Haus-
 schlachtungen, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande
 nicht vorausgegangen ist.

Wenn mehrere Tiere desselben Besitzers gleichzeitig
 untersucht werden, ermäßigen sich die Gebühren für das
 zweite und jedes folgende Tier derselben Gattung bei
 Pferden und Rindvieh um ein Viertel, bei Schweinen auf
 1 *M* und bei den übrigen Schlachtieren auf 60 *ſ*.

IV. Die neue Gebührenordnung tritt am 1. August
 d. J., die übrigen Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Willich.

Reidler.

N^o 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des
 Reichsgesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom
 3. Juni 1900.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. De-
 zember 1868, betreffend die Organisation des Staats-
 ministeriums, in Verbindung mit § 24 des Reichsgesetzes,
 betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni
 1900, wird im Höchsten Auftrage folgendes angeordnet:

§ 1.

Rindvieh im Alter von 3 Monaten und darüber unterliegt auch dann, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers zum Genusse für Menschen verwendet werden soll, in allen Fällen vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung nach Maßgabe des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen sind den Strafvorschriften der §§ 26 bis 28, insbesondere des § 27 *Abt.* 2 und 3 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 unterworfen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1908.

Staatsministerium,
Departement des Innern.
Willich.

Zeidler.